



## **Richtlinien über die Lehrstellenförderung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2013**

### **§ 1**

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien an Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kommunalsteuergesetzes 1993, die im Gemeindegebiet von Hall in Tirol eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 1 leg. cit. führen, zur Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen im Interesse der heimischen Wirtschaft sowie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine freiwillige finanzielle Unterstützung („Lehrstellenförderung“).
- (2) Ausgenommen von dieser Förderung sind Unternehmer/Unternehmen im Sinne des § 8 leg. cit. (kommunalsteuerbefreite Unternehmen) sowie Unternehmen, die eine vorübergehende Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Hall in Tirol unterhalten (z.B. Baustellen).

### **§ 2**

Die Lehrstellenförderung wird für die Beschäftigung von Lehrlingen im Ausmaß der Bestimmungen gem. § 3 dieser Richtlinien gewährt.

### **§ 3**

- (1) Die Höhe der Lehrstellenförderung errechnet sich aus der Anzahl der geförderten Lehrlinge multipliziert mit einem Jahresförderungsbetrag pro Lehrling von EUR 300,-. Lehrlinge, die in einer integrativen Berufsausbildung gem. § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz stehen, werden mit EUR 400,- pro Lehrling und Jahr gefördert.
- (2) Gefördert wird jene Anzahl von Lehrlingen, die ein Zehntel der sonstigen ganzjährig beschäftigten Dienstnehmer übersteigt.
- (3) Zusätzlich zu der unter Punkt (2) errechneten Anzahl von Lehrlingen, wird weiters jeder Lehrling gefördert, welcher in einer integrativen Berufsausbildung gem. § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz steht. Voraussetzung für eine derartige Förderung ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitsmarktservice (AMS), welche dem Förderansuchen beigelegt werden muss.
- (4) Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Lehrlinge bzw. der sonstigen ganzjährig beschäftigten Dienstnehmer wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres festgelegt.

### **§ 4**

Um die Lehrstellenförderung ist jährlich bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres beim Stadtamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol schriftlich anzusuchen. Das hierfür aufgelegte Formblatt ist zu verwenden und sind die darin enthaltenen Punkte genauestens und wahrheitsgetreu auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Unvollständige Ansuchen werden nicht behandelt.

## **§ 5**

Ein Rechtsanspruch auf diese Lehrstellenförderung besteht nicht. Förderungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden. Die Gesamtfördermittel sind nach Möglichkeit für jedes Haushaltsjahr im ordentlichen Haushalt bereitzustellen.

## **§ 6**

Über eingereichte Ansuchen entscheidet der Stadtrat unter Zugrundelegung dieser Förderungsrichtlinien und nach Prüfung der Ansuchen durch den laut Geschäftsverteilung des Gemeinderates zuständigen Ausschuss.

## **§ 7**

Alle mit der Lehrstellenförderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen und hat dieser auch eventuell bestehende Melde- oder Anzeigeverpflichtungen selbst wahrzunehmen.

## **§ 8**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien des Gemeinderates vom 4. Dezember 2007 außer Kraft.

Hall in Tirol, am 20.3.2013

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom 22.03.2013  
bis 09.04.2013